

Titoismus bedürfe und das Urteil nicht vollstreckt würde, legte er ein „Geständnis“ ab. Das Gericht sprach am 24. September für drei der acht Angeklagten, darunter Rajk, das Todesurteil aus. Rajk wurde am 15. Oktober 1949 gehängt. Im Zuge der Aufarbeitung der stalinistischen Verbrechen wurde Rajk 1956 rehabilitiert und sein Todesurteil für unrechtmäßig erklärt.

Im Rajk-Prozess bildeten die jüdische Herkunft von drei der acht Angeklagten sowie ihre vermeintlichen Verbindungen zum Zionismus nur einen Nebenaspekt. Erst nach dem → Slánský-Prozess in der Tschechoslowakei (1952) begann auch in Ungarn eine umfassende antisemitische Hetzkampagne und 1953 die Vorbereitung eines „Zionistenprozesses“. Nach Stalins Tod wurde dieser Prozess zu einem allgemeinen Prozess wegen Wirtschaftsverbrechen umfunktioniert. Doch waren elf von achtzehn Ende 1953 Verurteilten jüdischer Herkunft gewesen.

Franz Sz. Horváth

Literatur

Tibor Hajdú, A Rajk-per háttere és fázisai [Der Hintergrund und die Phasen des Rajk-Prozesses], in: Társadalmi Szemle 11 (1992), S. 17–36.

Duncan Shiels, Die Brüder Rajk. Ein europäisches Familiendrama, Wien 2008.

Róbert Györi Szabó, A kommunizmus és a zsidóság Magyarországon 1945 után [Der Kommunismus und das Judentum in Ungarn nach 1945], Budapest 2009.

Räterevolution → Revolution und Konterrevolution (1918–1923)

Raubgold-Debatte in der Schweiz

Im Zuge ihrer Entschädigungsverhandlungen mit postkommunistischen osteuropäischen Regierungen stießen die „Jewish Agency“ und der „World Jewish Congress“ nach 1989 auf das Problem der „nachrichtenlosen Vermögen“ von Holocaust-Opfern auf Schweizer Banken. Diese waren die Frage nach dem Krieg nie aktiv angegangen, weil sie das Bankgeheimnis integral bewahren wollten, womit sie unzureichend dokumentierten Erbansprechern den Zugang zu Konten erschwerten oder verunmöglichten. Ebenfalls ungenügend war 1962–1974 ein schweizerischer Bundesbeschluss mit Meldepflicht für solche nachrichtenlose Vermögen umgesetzt worden. Auch erste diskrete und direkte Kontakte der jüdischen Organisationen zu Schweizer Politikern und zur „Schweizerischen Bankiervereinigung“ fruchteten zwischen 1989 und 1995 wenig, weil die Bankiers keine auswärtige Kontrolle über ihre internen Abklärungen akzeptierten, die in einer ersten Umfrage 38,7 Millionen Franken aus der Kriegszeit erbrachten. Zu deren Vermittlung wurde Anfang 1996 eine „Zentrale Anlaufstelle“ beim Bankenombudsmann geschaffen.

Die jüdischen Organisationen empfanden dieses Vorgehen als eigenmächtig und intransparent und begannen über die Medien Druck aufzubauen, wozu der World Jewish Congress einschlägige Dokumente vor allem in den National Archives in Washington ausfindig machte. Der Vorsitzende des Bankenausschusses im US-Senat, Alfonse D'Aмато, und bundesstaatliche Organe namentlich in New York veranstalteten 1996/97 Hearings in dieser Sache. Im Anschluss an das erste Senatshearing unterzeichneten Bankiervereinigung, World Jewish Congress und Jewish Agency am 2. Mai 1996 ein

„Memorandum of Understanding“. Danach überwachte ein von beiden Seiten besetztes „Unabhängiges Komitee angesehener Persönlichkeiten“ unter der Leitung des früheren Federal Reserve (Notenbank)-Vorsitzenden Paul Volcker ein von der Bankiervereinigung finanziertes Revisionsverfahren zu bewegungslosen Konten, die vor, während und gleich nach dem Krieg auf Schweizer Banken eröffnet worden waren.

Im September 1996 veröffentlichte zudem das britische Außenministerium nach einer Anfrage des Abgeordneten und World Jewish Congress-Vizepräsidenten Greville Janner ein Memorandum zum Gold im Wert von 1,2 Milliarden Franken, welches das Dritte Reich vor allem den niederländischen und belgischen Zentralbanken geraubt und dann der Schweizerischen Nationalbank gegen konvertible Franken verkauft hatte. Den Direktoren der Nationalbank war die Herkunft des Goldes spätestens 1942 bekannt gewesen, nicht aber die erst 1997/98 erwiesene Tatsache, dass die Reichsbank auch Opfergold aus Konzentrationslagern in Höhe einer halben Million Franken in die gelieferten Barren eingeschmolzen hatte. Die Thematik verstärkte die internationale Kritik und Isolation der Schweiz, obwohl sie juristisch und historiographisch aufgearbeitet war: Im Washingtoner Abkommen vom 25. Mai 1946 hatten die Westmächte auf weitere Ansprüche an die Schweiz verzichtet, die dafür 250 Millionen Franken in Gold für den Wiederaufbau in Europa entrichtete.

Im Oktober 1996 erhoben außerdem Erbansprecher unabhängig vom World Jewish Congress bei amerikanischen Gerichten Sammelklagen auf Milliardenentschädigungen gegen die drei schweizerischen Großbanken Schweizerischer Bankverein und Schweizerische Bankgesellschaft (ab 1997 fusioniert als UBS) sowie Credit Suisse. Erst angesichts der heftigen Kritik wurde die Schweizer Regierung aktiv, die den Fall lange als privatrechtliche Angelegenheit angesehen hatte. Sie setzte eine diplomatische Task Force ein und ernannte eine „Unabhängige Expertenkommission“ unter der Leitung von Jean-François Bergier zur historischen und juristischen Abklärung über „die infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte“. Die Untersuchung betraf aber auch die damalige Flüchtlingspolitik und die gesamte wirtschaftliche Kooperation mit dem Dritten Reich, die inzwischen in den Medien neu diskutiert wurden. Kritische Betrachtung fand zudem die „kriegsverlängernde“ Neutralität, vor allem in einem historischen Bericht, für den der amerikanische Unterstaatssekretär Stuart Eizenstat verantwortlich zeichnete.

Zum Jahresende 1996 sprach der scheidende Bundespräsident Jean-Pascal Delamuraz in einem Interview mit antisemitischem Unterton von „gewissen Kreisen“, die den Finanzplatz mit „Lösegelderpressung“ zerstören wollten. Kurz darauf entdeckte der Wachmann Christoph Meili, dass bei der Schweizerischen Bankgesellschaft Akten aus der NS-Zeit vernichtet wurden, was gegen die neuen Aufbewahrungsvorschriften verstieß; die Bank erklärte das als Fehler des Konzernarchivars und entließ Meili, weil er gegen das Bankgeheimnis verstoßen habe. Ende Januar 1997 gelangte ein Memorandum des schweizerischen Botschafters in Washington, Carlo Jagmetti, in die Medien, der die Auseinandersetzung als „Krieg“ bezeichnete, worauf er zurücktreten musste. Die Fälle Delamuraz, Meili und Jagmetti erschütterten die Position der Schweiz. Vor diesem Hintergrund sollte ein Sonderfonds in Höhe von 300 Millionen Franken (von privaten Banken, Nationalbank und Industrie) bedürftige Menschen unterstützen, die von den Nationalsozialisten verfolgt worden waren. Eine finanziell wie auch hinsicht-

lich der Begünstigten viel umfassendere „Solidaritätsstiftung“ aus Nationalbank-Mitteln scheiterte hingegen am nationalkonservativen Widerstand, der sich mit Nationalrat Christoph Blocher an der Spitze für die nationale Ehre und die Leistungen der „Aktivdienstgeneration“ stark machte, die durch den Grenzschutz im Krieg die Unabhängigkeit des Landes gerettet habe.

Eine weitere Folge der Skandale war eine Welle von Antisemitismus. Ein rechtsextremer Nationalrat zielte zuletzt mit einem Boykottaufruf gegen die „amerikanischen und jüdischen Waren, Restaurants und Ferienangebote“. Es erfolgten auch Verbalattacken – bis hin zu anonymen Morddrohungen – gegen prominente schweizerische Juden, die als „fünfte Kolonne“ angegriffen wurden. Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund fand aber auch Rückhalt, als er die Devise seines Präsidenten Rolf Bloch „Gerechtigkeit für die Juden, Fairness für die Schweiz“ verfolgte. In der Landesregierung wirkte Ruth Dreifuss vermittelnd, mit der die jüdische Minderheit seit 1993 erstmals im Bundesrat vertreten war.

Im Kern drehte sich der eskalierende Konflikt in den Jahren 1997/98 darum, dass die innenpolitisch zusehends blockierte Schweiz sich nicht zu den anderswo üblichen Entschuldigungsgesten für eine Kriegspolitik bereit sah, die als insgesamt ehrenvoll und erfolgreich galt. Diese Perspektive war wiederum für die Kritiker inakzeptabel, da die neutrale Schweiz vielen Juden nicht geholfen, ja sie den NS-Verfolgern ausgeliefert und nach dem Krieg nicht an Wiedergutmachung gedacht hatte. Da die Großbanken in eben diesen Jahren in das lukrative Amerikageschäft einstiegen, suchten sie nach einem juristisch vertretbaren Ausweg für eine substanzielle Zahlung, welche die Amerikaner besänftigen, die Schweizer aber nicht verstimmen sollte.

Dafür genügten weder veröffentlichte Listen von selbst eruierten nachrichtenlosen Konten noch der sehr teure, aber lang anhaltende Revisionsprozess der Volcker-Kommission. Ungeduldige Finanzbehörden amerikanischer Bundesstaaten drohten im Winterhalbjahr 1997/98 immer stärker mit Boykottmaßnahmen gegen schweizerische Finanzinstitute. Einen Ausweg boten schließlich die Verhandlungen mit den Sammelklägern, die von Eizenstat und dann dem zuständigen Richter Edward Korman moderiert wurden. Am 12. August 1998 wurde in Brooklyn ein „Global settlement“ mit den Sammelklägern und jüdischen Organisationen unterzeichnet, in das die Großbanken für 1,25 Milliarden US-Dollar auch die Schweizer Nationalbank und die übrige schweizerische Wirtschaft (ohne die von einer anderen Sammelklage betroffenen Versicherungen) einschlossen.

Die Ende 1999 veröffentlichten Resultate der Volcker-Revision dienten als Grundlage für die Verteilung der Settlementgelder durch ein Claims Resolution Tribunal, die Anfang 2011 noch nicht ganz abgeschlossen ist. Entgegen den Erwartungen von Richter Korman waren die Ergebnisse zu vage, um das Settlement weitgehend der juristisch wichtigsten Begünstigtenklasse zuzusprechen: Für unterschiedlich gut dokumentierte Ansprüche auf nachrichtenlose Vermögen waren Anfang 2011 bloß gut 580 Millionen US-Dollar ausbezahlt worden. An frühere Zwangsarbeiter gingen 288 Millionen US-Dollar, für Raubgut 205 Millionen US-Dollar an bedürftige Holocaust-Überlebende sowie 12 Millionen US-Dollar an abgewiesene oder misshandelte Flüchtlinge.

Thomas Maissen

Literatur

Thomas Maissen, Verweigerte Erinnerung. Nachrichtenlose Vermögen und die Schweizer Weltkriegsdebatte 1989–2004, Zürich 2005.
Leonard Orland, A Final Accounting. Holocaust Survivors and Swiss Banks, Durham 2010.

Reichsbürgergesetz → Nürnberger Gesetze

Reichskristallnacht → Novemberpogrome 1938

Reichskulturkammergesetz

Mit dem am 22. September 1933 vom Reichskabinett verabschiedeten „Reichskulturkammergesetz“ schloss Goebbels den Prozess der institutionellen „Gleichschaltung“ des kulturellen Lebens ab, der mit der Machtübernahme Hitlers am 30. Januar 1933 eingeleitet worden war. Gleichzeitig sicherte sich der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, der in Personalunion nun auch Präsident der Reichskulturkammer wurde, die Zuständigkeit für nahezu sämtliche Kulturberufe. Denn mit der offiziellen Gründung der Reichskulturkammer am 15. November wurden die mehr als 100.000 Mitglieder, die sukzessive über die Fachverbände in die Reichsschrifttums-, Reichspresse-, Reichsrundfunk-, Reichstheater-, Reichsfilm-, Reichsmusikkammer sowie in die Reichskammer der bildenden Künste gelangten, dem Zugriff der „Deutschen Arbeitsfront“ entzogen.

Die „Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes“ vom 1. November 1933 schrieb die Pflicht zur Mitgliedschaft in den sieben Einzelkammern für all diejenigen vor, die „bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut“ mitwirkten. Wer dieser Pflicht nicht nachkam, stellte sich „außerhalb seiner berufsständischen Vertretung“ und verlor damit „die Voraussetzung zur weiteren Berufsausübung“. Über die Aufnahme, die „Befreiung“ wegen Geringfügigkeit der Betätigung oder den Ausschluss entschieden die jeweiligen Kammer-Präsidenten unter dem Gesichtspunkt der „Zuverlässigkeit und Eignung“. Es war dieses Instrument der politisch-fachlichen Kontrolle über die Berufszulassung oder das Berufsverbot, mit dem die zunächst noch aus außenpolitischen Gründen in Kauf genommene Lücke eines fehlenden „Arierparagraphen“ in der Reichskulturkammergesetzgebung geschlossen wurde.

In einer Rede vor den Präsidenten und Präsidialräten der Reichskulturkammer über den „ständischen Aufbau der Kulturberufe“ stellte Goebbels Anfang Februar 1934 „mit Befremden“ fest, „dass die aus anderen Berufen nach und nach hinausgedrängten Juden mangels eines Arierparagraphen im Kulturleben eine neue Betätigungsmöglichkeit suchen“. Zwar sah auch der Propagandaminister „keine unmittelbare gesetzliche Möglichkeit“, einen entsprechenden Paragraphen einzuführen. Doch empfahl er den Kammern die restriktive Anwendung des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung: „Wenn jemand aus bestimmten Gründen als unzuverlässig oder ungeeignet angesehen werden muss, kann man ihm die Mitgliedschaft in den Verbänden verweigern, und nach meiner Ansicht und Erfahrung ist ein jüdischer Zeitgenosse im allgemeinen ungeeignet, Deutschlands Kulturgut zu verwalten!“ Diesem Diktat folgte bereits ein Rechts-